

Merkblatt zur Übernachtung in Kindergärten, Schulen, Turnhallen

1. Was Sie grundsätzlich Wissen sollten

Der Sicherheitsstandard eines Gebäudes richtet sich in der Regel nach dessen Art und Nutzung. In Kindergärten, Schulen und Turnhallen etc. wird als übliche Nutzung unterstellt, dass sich lediglich tagsüber Personen im Gebäude aufhalten.

Das bedeutet...

... hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes

- Es wird vorausgesetzt, dass Brände in ihrer Entstehungsphase durch anwesende Personen erkannt werden, die sich dann rechtzeitig selbst in Sicherheit bringen können.
- Deshalb sind Kindergärten, Schulen und Turnhallen nicht prinzipiell mit automatischen Rauchmeldern und Brandmeldeanlagen ausgestattet. Warnsignale werden allenfalls manuell ausgelöst.
- Sind Brandmeldeanlagen vorhanden, so überwachen diese ggf. nur Teilbereiche (z.B. Flure als Rettungswege).

... für Übernachtungsgäste

- Prinzipiell gilt: Der weitaus größte Teil der bei einem Brand getöteten Personen ist im Schlaf durch das Einatmen von Brandrauch erstickt.
- Deshalb fordert die Hessische Bauordnung, Schlafräume (in Wohnungen, in Hotels etc.) mindestens mit Rauchwarnmeldern auszurüsten.
- Wer jedoch in einem Kindergarten, einer Schule oder einer Turnhalle ohne ausreichende Rauchmelderüberwachung übernachtet, wird im Brandfall ggf. nicht rechtzeitig geweckt, kann nicht mehr flüchten und erstickt.

... für die Feuerwehr

- Soweit keine entsprechenden Informationen vorliegen, wird die Feuerwehr in Kindergärten, Schulen und Turnhallen bei einem Brand in der Nacht nicht davon ausgehen, dass Menschen zu retten sind und sich primär auf die Brandbekämpfung konzentrieren.

2. Sicherstellung der Rettung und des Brandschutzes

Um in Gebäuden, die dafür sicherheitstechnisch nicht ausgestattet sind, Personen die Möglichkeit zur Übernachtung zu geben, muss der **Veranstalter/ Gastgeber** im Vorfeld deshalb mindestens nachfolgend dargestellte Maßnahmen ergreifen.

2.1 Brandverhütung

- Zur Verhütung von Bränden ist in Kindergärten, Schulen und Turnhallen bei Übernachtungen
 - Das Rauchen und der Umgang mit offenen Flammen (Kerzen, Kocher, Tischfeuerwerk etc.),
 - Der Betrieb von mitgebrachten Elektrogeräten (Kaffeemaschinen etc.),
 - Der Genuss von Alkohol und Drogen,verboten.

2.2 Rettungswege

- Es sind nach Möglichkeit lediglich Räume im Erdgeschoss, bestenfalls mit mindestens einem direkten Ausgang ins Freie zur Übernachtung zu nutzen.
- Es sind ausschließlich Räume zur Übernachtung zu nutzen, die über zwei bauliche, voneinander unabhängige Rettungswege verlassen werden können.
- Die **Hauptwege** in den Schlafräumen sind geradlinig zu den Ausgängen, auf einer **Breite von ca. 2m freizuhalten**.
- Ausgangs- und Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen sich jederzeit ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

2.3 Branderkennung und Alarmierung

- Grundsatz: Stellen Sie sicher, dass Brände frühzeitig erkannt und die Übernachtungsgäste rechtzeitig gewarnt werden.
- Werden Rettungswege, Schlaf- und angrenzende Räume nicht durch automatische Melder überwacht, die bei Erkennen **von Rauch** ein Warnsignal auslösen, müssen Sie durch Personal (Nachfolgend Nachtwache genannt) eine frühzeitige Branderkennung gewährleisten.
- Die mit der Nachtwache beauftragten Personen müssen volljährig sowie geistig und körperlich für diese Aufgabe geeignet sein.
- Die Nachtwache ist hinsichtlich Personalstärke und Ausrüstung so auszustatten, dass
 - Mindestens alle 15 Minuten jeder Rettungsweg, Schlaf- und angrenzender Raum kontrolliert wird,
 - Im Brandfall alle Personen sofort geweckt und zur Flucht aufgefordert, ggf. auch ins Freie geleitet werden können,
 - Sofort Notrufe an Feuerwehr, Rettungsdienst und/oder die Polizei abgegeben werden können,
 - Entstehungsbrände bekämpft werden können.

2.4 Information

- Erkundigen Sie sich beim Gebäudeverantwortlichen oder einem seiner kundigen Vertreter (z.B. dem Hausmeister) über die vorhandenen sicherheitstechnischen Einrichtungen wie Brandmeldeanlagen, Warnsignale, Rettungswege, Löscheinrichtungen, Notruftelefone etc. um vorstehende Brandschutzmaßnahmen darauf abstimmen zu können.
- Informieren Sie die Übernachtungsgäste beim Bezug der Unterkunftsräume über die Brandschutzordnung und besondere Regelungen zum Brandschutz in den Unterkünften. Erklären Sie Ihren Gästen insbesondere, wie Sie Brände verhüten (Verbote), im Brandfall gewarnt werden und auf welchen Wegen Sie das Gebäude sicher verlassen können.
- Informieren Sie bei Übernachtungen in Kindergärten, Schulen, Turnhallen etc. die zuständige Brandschutzdienststelle mindestens 3 Wochen vor dem Übernachtungstermin schriftlich über die Übernachtung insbesondere mit Angaben zu Übernachtungszeiträumen (Datum), die Anzahl und das Alter der Personen die übernachten werden, die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen. Die Information der Zentralen Leitstelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr erfolgt dann durch die Brandschutzdienststelle.

2.5

2.6 Überwachung durch die Brandschutzdienststelle

- Die Brandschutzdienststellen behalten sich in ihrem Zuständigkeitsbereich vor, während der Übernachtungstermine vorgenannte Maßnahmen unangekündigt vor Ort zu kontrollieren.
- Den Mitarbeitern der Brandschutzdienststellen sowie dem örtlich zuständigen Stadtbrandinspektor oder seinen Stellvertretern ist dazu jederzeit der Zutritt zu den zur Übernachtung genutzten Bereichen zu gewähren.
- Diese Mitarbeiter können zur Sicherstellung der Brandverhütung, der Personensicherheit und der Rettung weitere, vorstehende Maßnahmen ergänzende Auflagen auch mündlich erheben.
- Die Mitarbeiter der Brandschutzdienststellen können bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für Leib und Leben die Übernachtung jederzeit untersagen.
- Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass entsprechende Auflagen und Anweisungen unverzüglich erfüllt werden.

2.7 Zuständige Brandschutzdienststelle

Kreisausschuss des Wetteraukreis
Fachdienst Gefahrenabwehr, Fachstelle 2.3.6 – Brandschutz -
Europaplatz
61169 Friedberg

E-Mail: vorbeugender.brandschutz@wetteraukreis.de